

**Satzung über das Anbringen  
von Straßennamen- und Hausnummernschilder in  
der Gemeinde Timmendorfer Strand**

vom 15. Dezember 1972  
in Kraft getreten am 01. Januar 1973

Änderungsdaten:

- § 4  
geändert durch die Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Timmendorfer Strand an den Euro/ 1. Nachtragssatzung zur Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschilder in der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 30. Oktober 2001 in Kraft getretenen am 01. Januar 2002.

Gemeinde Timmendorfer Strand, 22.Juli 2002

gez. Volker Popp  
- Bürgermeister –

**Satzung  
über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschilder in der  
Gemeinde Timmendorfer Strand**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Sch.-H. S. 25), des § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 15. Dezember 1972 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder**

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Timmendorfer Straßen wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Timmendorfer Strand beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde auf ihre Kosten zu beseitigen.

**§ 2  
Hausnummernplan, Hausnummernschilder**

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummerplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeinde zu unterrichten.
- (3) Die Hausnummernschilder sind neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückeingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.
- (4) Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern oder Schilder mit gut lesbaren Ziffern zu verwenden. Ziffern und Schilder sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.

**§ 3  
Ausnahmeregelung**

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

**§ 4  
Zwangsgeld und Ersatzvornahme**

Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung finden die Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 18.04.1967 über die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen Anwendung, wonach die Festsetzung eines Zwangsgeldes von 25 Euro bis 2.500 Euro und die Ersatzvornahme möglich ist.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern vom 20. April 1951 außer Kraft.